

Neufassung der Satzung des Schneelaufverein "Lenninger Tal" e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 09. November 1910 gegründete Verein führt den Namen Schneelaufverein "Lenninger Tal" e. V., kurz genannt SVL.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist im Vereinsregister unter Nummer 62 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau gelb.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege und die Förderung des Sports - insbesondere des Winter- und des Volleyballsports -, der Sportgemeinschaft und Geselligkeit, sowie die Beaufsichtigung und Anleitung besonders der Jugend bei sportlichen Übungen.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen und ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein macht es sich zur dauerhaften Aufgabe, sein Skihaus in Schopfloch für die Zwecke des Vereins zu erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) **ordentlichen** Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) **außerordentlichen** Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines **ordentlichen** Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die **ordentliche** Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines **außerordentlichen** Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports - insbesondere des Ski- und Volleyballsports -, der Vereinsjugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines **ordentlichen** Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines **ordentlichen** Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines **ordentlichen** Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen (s. § 15) oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief oder mit anderem zustellungsrechtlich anerkanntem Zustellungsnachweis bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

- (4) Die Beendigung einer **außerordentlichen** Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6

Beiträge und Dienstleistungen

(1) Die **ordentlichen** Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; ihre Fälligkeit wird in der Beitragsordnung (s. § 15) des Vereins geregelt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die in Abs. 1 genannte Beitragsordnung.

(2) Die Beiträge der **außerordentlichen** Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem **außerordentlichen** Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen (s. § 15) des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes über 18 Jahre alte **ordentliche** Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Die **ordentlichen** Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(4) Die **außerordentlichen** Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

(5) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden durch Zusendung einer schriftlichen Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Hauptausschusses

- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 dieser Satzung
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (s. §§ 19 u. 20)

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(6) Über die Sitzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von der/vom Schriftführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(7) Für die weiteren Formlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung des Vereins (s. § 15) maßgeblich.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11

Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

- a) die/der Vorsitzende
- b) mindestens drei unter sich gleichgestellte stellvertretende Vorsitzende, eine/einer davon die/der Hauptkassier/erin
- c) eine/ein Vertreter/in der Vereinsjugend (§14)
- d) es können weitere beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r. Sie vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

Vereinsintern soll gelten, dass die/der stellvertretende Vorsitzende die/den Vorsitzende/n nur im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/ in/nen nach Bedarf, jedoch mindestens vier mal jährlich, schriftlich, fernmündlich oder über einen anderen Kommunikationsweg einberufen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies schriftlich fordern. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht zwingend erforderlich.

(6) Der Vorstand erledigt geschäftsführend alle laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgaben-Verteilungsplan festgelegt werden.

(7) Nicht als laufende Vereinsangelegenheiten gelten insbesondere solche, die sich beziehen auf:

- a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
- b) die Aufnahme von Finanzkrediten
- c) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
- d) den Erwerb und die Veräußerung von anderen als festverzinslichen Effekten im Rahmen der laufenden Haushaltsführung
- e) Bau- und Reparaturaufträge größer als 5.000,-- Euro im Einzelfall
- f) Erwerb und Veräußerung von Mobilien über 1 000,-- Euro im Einzelfall

Über die Geschäfte nach lit. a) bis d) hat die Mitgliederversammlung, über die nach lit. e) und f) der Hauptausschuss zu beschließen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied im Sinne von § 26 BGB, anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme seiner/s die Sitzung leitenden Vertreterin/s.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Leitern/innen der sportlichen Bereiche
- c) der/dem Leiter/in des Lehrwesens
- d) der/dem Leiter/in der DSV-Skischule im SVL
- e) der/dem Pressewart/in
- f) der/dem Hauswart/in
- g) der/dem Leiter/in der Geschäftsstelle
- h) der/dem Vertreter/in des Vereins beim Stadtverband für Leibesübungen (SfL)
- i) weiteren Beisitzern/innen, die besondere Aufgaben im Verein übernommen haben;
- j) dem/den Ehrenmitglied/ern; ihm/ihnen steht die Teilnahme an den Sitzungen frei.

(2) Der Hauptausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Der Hauptausschuss hat das Recht, vakante Vereinsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine/n neuen Vorsitzende/n zu wählen hat.

(4) Der Hauptausschuss wird durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in nach Bedarf einberufen, jedoch vierteljährlich einmal. Der Einberufung soll grundsätzlich eine Tagesordnung

beigefügt sein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses beantragt wird.

Die/Der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.

(5) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme seiner/s die Sitzung leitenden Vertreterin/s.

Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Sitzung und Beschlüsse des Hauptausschusses ist Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13 Geschäftsstelle

Die/Der Geschäftsstellenleiter/in wird mit Zustimmung des Hauptausschusses von der/dem Vorsitzenden eingestellt. Sie/Er leitet die Geschäftsstelle nach den Vorgaben des Vorstandes und unter Beachtung der dazu erlassenen Geschäftsordnung (s. § 15).

§ 14 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung (s. § 15) tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung der Geschäftsstelle sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, und der Jugendordnung, die gemäß § 14 zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Veranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden des Vereins entstehenden Unfälle, Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen **ordentliche** Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen (s. § 15) des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 18 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/innen prüft/en die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt/en dies durch seine/ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss/müssen der/die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt/en der/die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
- (5) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung (s. § 15).

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussanträge angekündigt wurden (vgl. § 9 Abs. 2 dieser Satzung) und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern als einziger Punkt der Tagesordnung angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend § 2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02. Februar 1949 errichtet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. November 1953 und am 05. Dezember 1985 geändert und am 25. Oktober 2001 erneut geändert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.